

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 23.

Mittwoch, den 5. Juni

1889.

[3583. 21. Mai.] In Hinblick auf die Bestimmungen der Wehrordnung vom 22. November 1888, durch welche an Stelle der Landwehr-Bataillons-Bezirke allgemeine „Landwehr-Bezirke“ getreten und zu den Kompagniebezirken die Bezirke der Hauptmeldeämter und Meldeämter als Kontrollbezirke gekommen sind, erscheint es notwendig, auch die Ortstafeln der zeitigen Organisation gemäß zu ändern. Insbesondere ist es im militärischen Interesse erforderlich, auf den erwähnten Tafeln außer dem Landwehrbezirk allgemein die Kontrollstelle anzugeben, auf welche die Kontrollpflichtigen angewiesen sind. Landwehrbezirk: Münsterberg. Hauptmeldeamt: Münsterberg.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, die vorbemernte Abänderung namentlich bei jeder Erneuerung schadhaft gewordener Ortstafeln vorzunehmen, wobei ich bemerke, daß höherer Bestimmung gemäß bis zum 1. Januar 1892 diese Abänderung auf allen Ortstafeln erfolgt sein muß.

Bestellungen auf solche Tafeln werden hier entgegengenommen und kostet eine solche 5 M. 20 Pf. unter Benutzung von alten noch brauchbaren Tafeln nur 4 Mark.

[3881. 2. Juni.] Die Gemeinde-Vorstände erhalten in den nächsten Tagen die gegen die **Klassensteuer-Veranlagung pro 1889/90** hier eingegangenen **Reklamationen** nebst der Einkommens-Nachweisung mit dem Auftrage, diese Beschwerden spätestens bis zum 10. Juni den Klassensteuer-Einschätzungskommissionen zur eingehenden Prüfung und Begutachtung vorzulegen.

Das **Gutachten** ist von den Herren Gemeinde-Vorstehern als Vorsitzenden in den Ortseinschätzungskommissionen, bei den vereinigten Einschätzungsbezirken von den betreffenden Herren Vorsitzenden auf der Eingabe selbst niederzuschreiben und dasselbe von sämtlichen Mitgliedern unterschriftlich zu vollziehen. Hierbei bemerke ich, daß allgemein gehaltene Angaben,

z. B. „wird befürwortet“, oder „ist nicht zu berücksichtigen“, nicht genügen, es muß vielmehr durch das Gutachten das **Thatsächliche** festgestellt und hervorgehoben werden, was in dem Reklamationsgesuche von besonderer Wichtigkeit und Erheblichkeit ist und welche Gründe für Beibehaltung oder Herabsetzung des veranlagten Steuerbetrages sprechen. Es sind daher diejenigen Punkte, welche für das Gutachten selbst maßgebend sind, kurz zu vermerken, alles Ueberflüssige aber, was bereits schon anderweitig festgestellt oder als notorisch zu bezeichnen ist, ist wegzulassen. Das Vorhandensein behaupteter **Schulden** ist sehr genau zu prüfen, insbesondere ob die Zinsen in dem angegebenen Betrage **thatsächlich entrichtet worden sind** — nur Zinsen die im Vorjahre gezahlt worden, sind zu berücksichtigen, nicht aber solche, die im laufenden Steuerjahre zu zahlen sind — weshalb die Vorlegung der **Zinsquittungen** gefordert werden muß. Wenn auf Grund der als glaubhaft befundenen Zinsquittungen — unglaubwürdige Quittungen sind zurückzuweisen — die Höhe der Schulden festgestellt und der Name, der Stand und der Wohnort der Gläubiger und die **Schuldbeträge nebst Zinsen** auf der Eingabe und gemäß meiner Kreisbl.-Verfügung vom 24. v. M. (Kreisbl. St. 22) in den betreffenden Verzeichnissen notirt sind, dann erst sind die Quittungen den Reklamanten zurückzugeben. Wenn die Reklamation befürwortet werden kann, ist zugleich anzugeben, auf wie hoch das Einkommen aus den **einzelnen Quellen** und dann überhaupt in Rücksicht auf die in der Reklamation angegebenen Gründe zu veranschlagen ist und auf welche Steuerstufe Reklamant herabzusetzen sein dürfte. Falls der Vorsitzende dem Gutachten der Einschätzungskommission nicht beitreten konnte, ist eine persönliche Äußerung des Ersteren dem Gutachten beizufügen.

Die Königl. Regierung hat die **eingehendste Prüfung** der Reklamationen mir neuerdings zur strengsten Pflicht gemacht, ich nehme